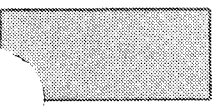
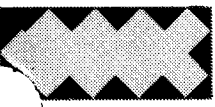
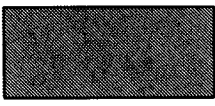
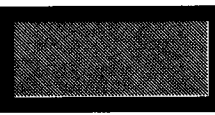
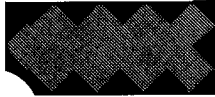
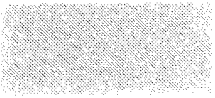
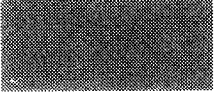
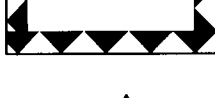


A. Gegenstand und Form der Planzeichen (Planzeichenverzeichnis)

1. Siedlungsraum

	a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
	b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
	ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
	c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
	ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
	cb) Abfallbehandlungsanlagen
	d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
	e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
	ea) Übertägige Betriebsanlagen und –einrich– tungen des Bergbaus
	eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

2. Freiraum

	a) Allgemeine Freiraum– und Agrarbereiche
	b) Waldbereiche
	c) Oberflächengewässer
	d) Freiraumfunktionen
	da) Schutz der Natur
	db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	dc) Regionale Grünzüge
	dd) Grundwasser– und Gewässerschutz
	e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
	ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
	ea–1) Abfalldeponien
	ea–2) Halden
	eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
	ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
	ec–1) Abwasserbehandlungs– und –reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

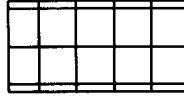
a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen	
aa) Straßen für den vorwiegend großraumigen Verkehr	
	aa–1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	aa–2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
ab) Straßen für den vorwiegend überregio– nalen und regionalen Verkehr	
	ab–1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ab–2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen	
ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits– verkehr und sonstigen großräumigen Verkehr	
	ba–1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ba–2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr	
	bb–1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	bb–2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen	
	d) Flugplätze
	da) Flughäfen/–plätze für den zivilen Luftverkehr
	db) Militärflughäfen
	e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP IV

Informelle Grenzsignaturen

	a) Regierungsbezirksgrenze
	b) Kreisgrenze
	c) Gemeindegrenze

Anlage 2

A. Gegenstand und Form der Planzeichen (Planzeichenverzeichnis)

	1. Sicherheitslinie		5. Ersatztrassen für
	2. Abbaugrenze		a) Straßen
	3. Haldenflächen		b) Schienenwege
	4. Umsiedlungsflächen		c) Gewässer
			6. Leitungen und Band– anlagen (mit näherer Bezeichnung)

B. Planzeicheninhalte und -merkmale

1. Siedlungsraum:

Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen (§ 20 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm – LEPro – vom 5. Oktober 1989 – GV. NW. S. 485 –).

1. a)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):

- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht mit Planzeichen 1. b) darzustellen sind.

1. b)

ASB für zweckgebundene Nutzungen:

ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.

1. ba)

Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen:

Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen.

1. c)

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB):

Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen einschließlich Anlagen gemäß § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung – RoV – sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen),

soweit sie nicht mit Planzeichen 1. d) oder 1. e) darzustellen sind.

1. ca)

Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe:

Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen gemäß § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420).

1. cb)

Abfallbehandlungsanlagen:

Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.d.F. des Art. 8 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) bedürfen.

1. d)

Bereiche für flächenintensive Großvorhaben:

Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.

1. e)

GIB für zweckgebundene Nutzungen:

GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund

- ihrer räumlichen Lage,
- besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
- rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.

1. ea)

Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus:

Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude i. S. von § 1 Nr. 1. a) aa) der UVP-V Bergbau.

1. eb)

Standorte des kombinierten Güterverkehrs:

- Güterverkehrszentren:
Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr,
- Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen.

2. Freiraum:

2. a)

Allgemeine Freiraum- und
Agrarbereiche:

Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen (§ 20 Abs. 1 LEPro).

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,
- Agrarbrachen,
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1. a) bis 1. eb) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

2. b)

Waldbereiche:

- Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung/ des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

2. c)

Oberflächengewässer:

Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, die einer Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen und natürliche Seen.

2. d)

Freiraumfunktionen

2. da)

Schutz der Natur:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2. a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2. b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2. c) –, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

2. db)

Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2. a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2. b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2. c) –,
 - in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
 - die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
 - festgesetzte Landschaftschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

2. dc)

Regionale Grünzüge:

Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insbesondere räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.

2. dd)

Grundwasser- und Gewässerschutz:

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I – III A – § 19 WHG –) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen,
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
 - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
 - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
 - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I – III A).

2. e)

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2. a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2. b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2. c) –, die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 2. ea) bis ec) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden Nutzungen oder Entwicklungen vorbehalten sind.

2. ea)

Aufschüttungen und Ablagerungen

2. ea-1)

Abfalldeponien:

Anlagen zur Ablagerung von Abfällen i. S. von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. 8. 1986 i.d.F. des Art. 6 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.

2. ea-2)

Halden:

Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen i. S. von § 1 Nr. 1. a) aa) und 3. der UVP-V Bergbau.

2. eb)

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze:

Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung; ¹ für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend den Planzeichen dieser Anlage zu unterlegen.

¹: im Einzelfall auch im Siedlungsraum denkbar

2. ec)

Sonstige Zweckbindungen:

Sonstige Freiraumnutzungen oder -entwicklungsziele i. S. von Planzeichen 2. e), die nicht mit den Planzeichen 2. ea) bis 2. eb) darzustellen sind.

2. ec-1)

Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen:

Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Zulassung nach § 18c WHG bedürfen. ²

²: auch im Siedlungsraum – Planzeichen 1. b), 1. c), 1. d) und 1. e) – darzustellen

3. Verkehrsinfrastruktur:

Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr.

3. a)

Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

3. aa)

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr:

Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung) und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.

3. aa-1)

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3. aa-2)

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3. ab)

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr:

Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3. aa) darzustellen – und Landesstraßen.

3. ab-1)

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3. ab-2)

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3. ac)

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen:

Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.

230

3. b)
Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
3. ba)
Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr:
Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs (z. B. ICE, Transrapid) sowie Schienenschnellverkehrsstrecken (z. B. IC, EC, Interregio, Intercargo).
3. ba-1)
vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3. ba-2)
Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3. bb)
Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr:
Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z. B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z. B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und Güterverkehrs.
3. bb-1)
vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3. bb-2)
Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3. bc)
Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege:
Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.
3. c)
Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen:
Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz vom 23. August 1990 – BGBl. I S. 1818 – in der jeweils geltenden Fassung).
3. d)
Flugplätze
3. da)
Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr:
Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind und die einer Genehmigung nach § 8 Luftverkehrsgesetz vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.
3. db)
Militärflugplätze:
Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten und deren Lärmschutzzone im LEP dargestellt sind.
3. e)
Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP:
Lärmschutzzonen von Flugplätzen, die im LEP dargestellt sind.